

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg - LAPO -

Vom 15. September 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg - LAPO - vom 23. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Prüfungsbeauftragte“ angefügt. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„⁶Der Fakultätsrat bestimmt darüber hinaus für jedes Department einen Prüfungsbeauftragten oder eine Prüfungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.
 - cc) In Satz 7 (neu) werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „oder dem oder der jeweiligen Prüfungsbeauftragten“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Worte „oder die Prüfungsbeauftragten“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Rektorin“ durch das Wort „Präsidentin“ und das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „in der Regel“ durch die Worte „bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung“ ersetzt und die Worte „es sei denn, sie sind nicht gleichwertig“ durch die Worte „außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.
²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von

sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.³ Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.⁴ Für die Bewertung von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend.⁵ Soweit Äquivalenzvereinbarungen in Bezug auf ausländische Leistungsnachweise nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.⁶ Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen, die Abs. werden angepasst.

d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „die festgestellten Kompetenzen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

cc) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“

e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Ziff. „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt und die Worte „Anerkennung beziehungsweise“ ersatzlos gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „den Anforderungen von Satz 2, Halbsatz 2 entsprechend und“ durch die Worte „in einem Studium“ ersetzt.

3. In Anlage 2 Ziffer I erhält die Tabelle Schulpädagogik folgende Fassung:

Modul Schulpädagogik	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsleistung
VL: Schulpädagogik	GS/RS/GY	2	3	Keine	HA (15-20 S.) od. Klausur (60 min) od. mündl. Prüfung (30 min)
VL oder S: Planung von Lehr-Lernprozessen	GS/RS/GY	2	3	Keine	
S: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	GS/RS/GY	2	4	Keine	HA (15-20 S.) od. Klausur (60 min) od. mündl. Prüfung (30 min)

Modul Schulpädagogik	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsleistung
VL: Schulpädagogik	HS	2	3	Keine	HA (15-20 S.) od. Klausur (60 min) od. mündl. Prüfung (30 min)
VL oder S: Planung von Lehr-Lernprozessen	HS	2	3	Keine	
S: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	HS	2	2	Keine	HA (15-20 S.) od. Klausur (60 min) od. mündl. Prüfung (30 min)

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Abweichend hiervon finden die Änderungen der Ziffer 3 (Schulpädagogik) nur auf alle Studierenden Anwendung, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juli 2011 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 31. August 2011 Nr. III.1-5 S 4067- RA.080874.

Erlangen, den 15. September 2011
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. September 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. September 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2011.